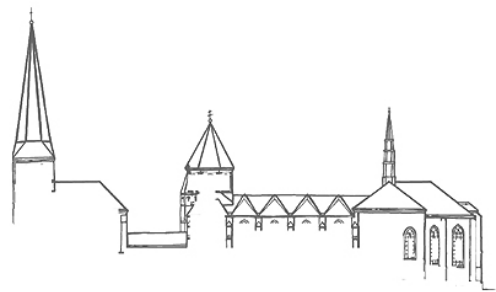


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 1

64. Jahrgang

Essen, 29.01.2021

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2021 1

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 2 Wort des Bischofs zum 1. Januar 2021. 5
Nr. 3 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) 8
Nr. 4 Wahlauftrag des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 14
Nr. 5 Anwendung der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz auf Kleriker des Bistums Essen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen 15

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 6 Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber. 15
Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur sinngemäßen Anwendung des Artikels 712 a Essener Synodalstatuten auf Sitzungen von Pfarrgemeinde- und Gemeinderäten. 16
Nr. 8 Bekanntmachung der Besetzung der Einigungsstelle im Bistum Essen 16
Nr. 9 Bekanntmachung der Beisitzer der Schiedsstelle für das Bistum Essen 16
Nr. 10 Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz 16
Nr. 11 Korrektur 18

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 12 Personalnachrichten 18

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2021

Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden

1. An der Schwelle zum neuen Jahr möchte ich den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen, den geistlichen Führern und den Gläubigen der verschiedenen Religionen sowie allen Männern und Frauen guten Willens meine ehrerbietigen Grüße übermitteln. Ihnen allen entbiete ich meine besten Wünsche, damit das kommende Jahr die Menschheit auf dem Weg der Geschwisterlichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Menschen, Gemeinschaften, Völkern und Staaten voranbringen kann.

Das Jahr 2020 war geprägt von der großen Covid-19-Gesundheitskrise, die sich zu einem globalen Phänomen in vielen Bereichen entwickelt hat. So hat sie Krisen verschärft, die eng miteinander zusammenhängen, wie die Klima-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Migrationskrisen, und schweres Leid und Not verursacht. Ich denke in erster Linie an diejenigen, die ein Familienmitglied oder einen geliebten Menschen verloren haben, aber auch an alle, die ohne Arbeit geblieben sind. Meine Gedanken gehen insbesondere an die Ärzte, Krankenschwes-

tern und Pfleger, Apotheker, Forscher, Freiwilligen, Seelsorger und Fachkräfte in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren, die unter großen Anstrengungen und Opfern – manche sogar bis hin zu ihrem eigenen Tod – hingebungsvoll ihren Einsatz geleistet haben im Bemühen, den Kranken nahe zu sein und ihre Leiden zu lindern bzw. ihr Leben zu retten. Während ich diesen Menschen meine Anerkennung zolle, erneuere ich zugleich meinen Appell an die politischen Verantwortungsträger und an die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Covid-19-Impfstoffen und den wesentlichen Technologien zu gewährleisten, die zur Betreuung der Kranken und all derer, die zu den Ärmsten und Schwächsten gehören, benötigt werden.[1]

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass neben zahlreichen Zeugnissen der Nächstenliebe und Solidarität verschiedene Formen von Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit wie auch Tod und Zerstörung bringende Kriege und Konflikte leider neuen Schwung gewinnen.

Diese und andere Ereignisse, die den Weg der Menschheit im vergangenen Jahr geprägt haben, lehren uns, wie wichtig es ist, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen, um eine Gesellschaft aufzubauen, die auf Beziehungen der Geschwister-

lichkeit beruht. Deshalb habe ich als Thema dieser Botschaft Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden gewählt. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, um die heute oft vorherrschende Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation auszumerzen.

2. Gott der Schöpfer, Ursprung der Berufung des Menschen zur Achtsamkeit

In vielen Religionen gibt es Erzählungen über den Ursprung des Menschen und seine Beziehung zum Schöpfer, zur Natur und zu seinen Mitmenschen. Das Buch Genesis in der Bibel zeigt von Anfang an auf, wie wichtig die Sorge und das Hüten im Plan Gottes für die Menschheit sind, indem es die Beziehung zwischen Mensch ('adam) und Erde ('adamah) wie auch zwischen Geschwistern hervorhebt. Im biblischen Schöpfungsbericht vertraut Gott den „in Eden gepflanzten Garten“ (vgl. Gen 2,8) Adam an mit dem Auftrag, „ihn zu bearbeiten und zu hüten“ (vgl. Gen 2,15). Das bedeutet einerseits, die Erde fruchtbar zu machen, und andererseits, sie zu schützen und ihre Fähigkeit zu bewahren, das Leben zu ernähren. [2] Die Verben „bearbeiten“ und „hüten“ beschreiben Adams Beziehung zu seinem Haus/Garten und weisen auch auf das Vertrauen hin, das Gott in ihn als Herrn und Hüter der ganzen Schöpfung setzt.

Die Geburt von Kain und Abel führt zu einer Geschichte von Brüdern, deren Beziehung untereinander von Kain im Sinne von Schutz oder Obhut – negativ – ausgelegt wird. Nachdem Kain seinen Bruder Abel getötet hat, antwortet er so auf die Frage Gottes: »Bin ich der Hüter meines Bruders?« (Gen 4,9).[3] Ja, gewiss! Kain ist der „Hüter“ seines Bruders. »In diesen so alten, an tiefem Symbolismus überreichen Erzählungen war schon eine heutige Überzeugung enthalten: dass alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen.«.[4]

3. Gott der Schöpfer, Vorbild der Achtsamkeit

Die Heilige Schrift stellt Gott nicht nur als Schöpfer dar, sondern auch als denjenigen, der für seine Geschöpfe sorgt, insbesondere für Adam und Eva und ihre Kinder. Selbst Kain erhält, obwohl er wegen des von ihm begangenen Verbrechens verflucht ist, vom Schöpfer ein Zeichen des Schutzes, damit sein Leben bewahrt wird (vgl. Gen 4,15). Diese Tatsache bestätigt die unantastbare Würde der Person, die nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde, zugleich macht sie auch den göttlichen Plan zur Bewahrung der Harmonie der Schöpfung deutlich, denn »Frieden und Gewalt können nicht zusammenwohnen.«.[5]

Eben die Sorge für die Schöpfung bildet die Grundlage der Einrichtung des Sabbats, die neben der Regelung des Gottesdienstes auch die Wiederherstellung der sozialen Ordnung und die Aufmerksamkeit gegenüber den Armen zum Ziel hatte (Gen 1,1-3; Lev 25,4). Die Feier des Jubeljahres anlässlich des

siebten Sabbatjahres gestattete der Erde, den Sklaven und den Verschuldeten eine Ruhepause. In diesem Gnadensjahr wurde für die Schwächsten gesorgt und ihnen eine neue Lebensperspektive geboten, denn so sollte es im Volk keine Bedürftigen mehr geben (vgl. Dtn 15,4).

Bemerkenswert ist auch die prophetische Tradition, wo sich der Gipfel des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit in der Art und Weise zeigt, wie eine Gemeinschaft die Schwächsten in ihrer Mitte behandelt. Deshalb erheben vor allem Amos (2,6-8 und 8) und Jesaja (58) immer wieder ihre Stimme zugunsten der Gerechtigkeit für die Armen, die wegen ihrer Verletzlichkeit und Machtlosigkeit nur von Gott erhört werden, der sich ihrer annimmt (vgl. Ps 34,7; 113,7-8).

4. Die Achtsamkeit im Wirken Jesu

Das Leben und Wirken Jesu bilden den Höhepunkt der Offenbarung der Liebe des Vaters zur Menschheit (vgl. Joh 3,16). In der Synagoge von Nazaret tritt Jesus mit diesen Worten auf: Der Herr »hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze« (Lk 4,18). Diese messianischen Handlungen, die für die Jubeljahre typisch sind, stellen das beredteste Zeugnis für die ihm vom Vater anvertraute Sendung dar. In seiner Barmherzigkeit nähert sich Christus den Kranken an Leib und Geist und heilt sie; er vergibt den Sündern und schenkt ihnen ein neues Leben. Jesus ist der Gute Hirt, der sich um die Schafe kümmert (vgl. Joh 10,11-18; Ez 34,1-31); er ist der barmherzige Samariter, der sich über den Verletzten beugt, seine Wunden verarztet und sich um ihn kümmert (vgl. Lk 10,30-37).

Auf dem Höhepunkt seiner Sendung besiegelt Jesus seine Sorge für uns durch seine Hingabe am Kreuz und befreit uns so von der Sklaverei der Sünde und des Todes. Auf diese Weise, durch die Hingabe seines Lebens und durch sein Opfer, hat er uns den Weg der Liebe erschlossen und sagt zu einem jeden: »Folge mir nach!« »Handle du genauso!« (Mt 9,9 und Lk 10,37).

5. Die Kultur der Achtsamkeit im Leben der Nachfolger Jesu

Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bilden den Kern des karitativen Dienstes der frühen Kirche. Die ersten Christen teilten alles, damit niemand unter ihnen Not litt (vgl. Apg 4,34-35), und bemühten sich, ihre Gemeinschaft zu einem einladenden Ort zu machen, der offen ist für jede menschliche Situation und bereit, sich um die Schwächsten zu kümmern. So wurde es üblich, freiwillige Opfergaben zu machen, um die Armen zu ernähren, die Toten zu begraben und um Waisen, alte Menschen und Opfer von Katastrophen, wie z.B. Schiffbrüchige, zu versorgen. Und als in späteren Zeiten die Großzügigkeit der Christen etwas an Schwung verlor, betonten einige Kirchenväter

nachdrücklich, dass gemäß Gott das Eigentum zum Nutzen des Gemeinwohls zu verstehen ist. Ambrosius sagte: »Die Natur bringt alle Erzeugnisse zum gemeinsamen Gebrauch für alle hervor. [...] So schuf also die Natur ein gemeinsames Besitzrecht für alle; Anmaßung machte daraus ein Privatrecht.« [6] Nachdem die Kirche die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte überwunden hatte, nutzte sie die Freiheit, um die Gesellschaft und ihre Kultur zu beseehlen. »Die Not der Zeit weckte vielmehr neue Kräfte im Dienst der christlichen Caritas. Die Geschichte berichtet von zahlreichen Werken der Wohltätigkeit. [...] Es entstanden zahlreiche Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit: Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Fremdenherbergen usw.« [7]

6. Die Prinzipien der Soziallehre der Kirche als Grundlage der Kultur der Achtsamkeit

Die ursprüngliche diakonia, die durch die Reflexion der Väter bereichert und im Laufe der Jahrhunderte durch die tätige Nächstenliebe so vieler leuchtender Glaubenszeugen belebt wurde, ist zum pulsierenden Herz der Soziallehre der Kirche geworden. So bietet sie sich allen Menschen guten Willens als ein wertvolles Erbe an Prinzipien, Kriterien und Weisungen an, aus dem die „Grammatik“ der Achtsamkeit zu beziehen ist: die Förderung der Würde jeder menschlichen Person, die Solidarität mit den Armen und Schutzlosen, die Sorge um das Gemeinwohl, die Bewahrung der Schöpfung.

* Achtsamkeit als Förderung der Würde und Rechte der Person

»Der im Christentum entstandene und herangereifte Begriff Person [ist] eine Hilfe, die ganzheitliche menschliche Entwicklung zu erreichen. Denn Person bedeutet immer Beziehung, nicht Individualismus, bejaht Inklusion und nicht Ausschluss, bejaht die einzigartige, unverletzliche Würde und nicht die Ausbeutung.« [8] Jede menschliche Person ist Selbstzweck, niemals einfach Mittel, das nur seines Nutzens wegen geschätzt wird; sie ist dazu geschaffen, um in der Familie, in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft zusammenzuleben, wo alle Mitglieder an Würde gleich sind. Aus dieser Würde leiten sich die Menschenrechte ab, aber auch die Pflichten, die z.B. an die Verantwortung erinnern, die Armen, die Kranken, die Ausgegrenzten, alle unsere »Mitmenschen, seien sie nah oder fern in Zeit und Raum«, [9] aufzunehmen und ihnen zu helfen.

* Achtsamkeit gegenüber dem Gemeinwohl

Jeder Aspekt des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens findet seine Erfüllung, wenn er im Dienste des Gemeinwohls steht, das heißt der »Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen.« [10] Deshalb müssen unsere Pläne und Bemühungen stets die Auswirkungen auf die gesamte Menschheitsfamilie berücksichtigen und die Folgen für den gegenwärtigen Augenblick und für die künftigen Genera-

tionen abwägen. Die Covid-19-Pandemie zeigt uns, wie wahr und aktuell dies ist. Aufgrund der Pandemie »wurde [uns] klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern«, [11] weil »niemand sich allein rettet« [12] und kein isolierter Nationalstaat in der Lage ist, das Gemeinwohl seiner Bevölkerung zu gewährleisten. [13]

* Aufmerksamkeit durch Solidarität

Solidarität bringt die Liebe zum anderen konkret zum Ausdruck, und zwar nicht als vages Gefühl, sondern als »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind«. [14] Die Solidarität hilft uns, den anderen – sowohl als Person als auch im weiteren Sinne als Volk oder Nation – nicht als einen statistischen Posten zu sehen oder als ein Mittel, das man ausnutzt und dann wegwirft, wenn es nicht mehr nützlich ist, sondern als unseren Nächsten, als einen Weggefährten, der aufgerufen ist, gleichberechtigt mit uns am Festmahl des Lebens teilzunehmen, zu dem alle gleichermaßen von Gott eingeladen sind.

* Sorge für die Schöpfung und ihre Bewahrung

Die Enzyklika *Laudato si'* berücksichtigt vollauf die Verbindung zwischen allem Geschaffenen und betont die Notwendigkeit, auf den Schrei der Bedürftigen und auf den Schrei der Schöpfung zugleich zu hören. Aus diesem aufmerksamen und beständigen Hinhören kann eine effektive Achtsamkeit für die Erde, unser gemeinsames Haus, und für die Armen erwachsen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekräftigen, dass »ein Empfinden inniger Verbundenheit mit den anderen Wesen in der Natur [...] nicht echt sein [kann], wenn nicht zugleich im Herzen eine Zärtlichkeit, ein Mitleid und eine Sorge um die Menschen vorhanden ist«. [15] »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt und einzeln behandelt werden können, ohne erneut in Reduktionismus zu fallen«. [16]

7. Der Kompass für einen gemeinsamen Kurs

In einer Zeit, die von einer verschwenderischen Wegwerfkultur bestimmt wird, möchte ich angesichts der immer stärker werdenden Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Nationen und zwischen den Nationen [17] die Verantwortlichen der internationalen Organisationen und der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, der sozialen Kommunikation und der Bildungseinrichtungen einladen, diesen „Kompass“ der oben genannten Prinzipien zur Hand zu nehmen, um im Globalisierungsprozess einen gemeinsamen Kurs zu verfolgen, einen »wirklich menschlichen Kurs«. [18] Dies würde es in der Tat erlauben, den Wert und die Würde eines jeden Menschen zu achten, gemeinsam und solidarisch für das Gemeinwohl zu handeln und alle aufzurichten, die unter Armut, Krankheit, Sklaverei, Diskriminierung und Konflikten leiden. Mithilfe dieses Kompass-

ses ermutige ich alle, Propheten und Zeugen einer Kultur der Achtsamkeit zu werden, um die vielfältige soziale Ungleichheit zu überwinden. Und dies wird nur dann möglich sein, wenn dabei Frauen im großen Ausmaß eine Hauptrolle spielen – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen.

Der Kompass der sozialen Prinzipien, der zur Förderung der Kultur der Achtsamkeit notwendig ist, zeigt auch die Richtung für die Beziehungen zwischen den Nationen an, die von Geschwisterlichkeit, gegenseitigem Respekt, Solidarität und der Einhaltung des Völkerrechts inspiriert sein sollten. In diesem Zusammenhang müssen der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechte, die unveräußerlich, allgemeingültig und unteilbar sind, bekräftigt werden[19].

Ebenso muss an die Achtung des humanitären Rechts erinnert werden, besonders in dieser Zeit unaufhörlich aufeinanderfolgender Konflikte und Kriege. Leider haben viele Regionen und Gemeinschaften keine Erinnerung mehr an eine Zeit, in der sie in Frieden und Sicherheit lebten. Viele Städte sind zu Epizentren der Unsicherheit geworden: Ihre Bewohner haben damit zu kämpfen, ihre normalen Tagesabläufe beibehalten zu können, weil sie wahllos mit Sprengstoff, Artillerie oder leichten Waffen angegriffen und bombardiert werden. Kinder können nicht zur Schule gehen. Männer und Frauen können nicht arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Es herrscht Not an Orten, wo sie einst unbekannt war. Die Menschen sind gezwungen zu fliehen und lassen damit nicht nur ihre Heimat zurück, sondern auch ihre Familiengeschichte und ihre kulturellen Wurzeln.

Es gibt viele Ursachen für Konflikte, aber das Ergebnis ist immer dasselbe: Zerstörung und humanitäre Krisen. Wir müssen innehalten und uns fragen: Was hat dazu geführt, dass Konflikte in unserer Welt zur Normalität geworden sind? Und vor allem: Wie können wir unsere Herzen bekehren und unsere Mentalität ändern, um in Solidarität und Geschwisterlichkeit wirklich Frieden zu suchen?

Wie viele Ressourcen werden für Waffen, insbesondere Atomwaffen, vergeudet,[20] Ressourcen, die für wichtigere Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen eingesetzt werden könnten, wie z.B. die Förderung des Friedens und der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, die Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Auch dies wird andererseits durch globale Probleme wie die aktuelle Covid-19-Pandemie und den Klimawandel deutlich. Was für eine mutige Entscheidung wäre es doch, »mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, „einen Weltfonds“ einzurichten, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern«![21]

8. Erziehung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit erfordert einen Erziehungsprozess, und der Kompass der sozialen Prinzipien stellt diesbezüglich ein zuverlässiges Instrument im Hinblick auf verschiedene Bereiche

dar, die miteinander in Beziehung stehen. Hierfür möchte ich einige Beispiele nennen.

- Die Erziehung zur Achtsamkeit beginnt in der Familie, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesellschaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger Achtung zu leben. Die Familie muss jedoch in die Lage versetzt werden, diese lebenswichtige und unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen.

- Auch die Schule und die Universität tragen – immer in Zusammenarbeit mit der Familie – Verantwortung für die Erziehung, und in ähnlicher Weise in gewisser Hinsicht auch die Betreiber der sozialen Kommunikation.[22] Sie sind aufgerufen, ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft.

- Die Religionen im Allgemeinen und die Religionsführer im Besonderen können eine unersetzliche Rolle spielen, wenn es darum geht, den Gläubigen und der Gesellschaft die Werte der Solidarität, der Achtung der Unterschiede, der Akzeptanz und der Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern zu vermitteln. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte Papst Pauls VI. 1969 vor dem ugandischen Parlament: »Fürchtet die Kirche nicht; sie ehrt euch, sie erzieht für euch ehrliche und loyale Bürger, sie schürt keine Rivalitäten und Spaltungen, sie strebt nach gesunder Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Frieden; wenn sie irgendeine Vorliebe hat, dann die für die Armen, für die Erziehung der Kleinen und des Volkes sowie für die Sorge für die Leidenden und Verlassenen«.[23]

- Erneut ermutige ich jene, die mit einem Bildungsauftrag im Dienst ihrer Bevölkerungen und in den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Organisationen arbeiten, sowie alle, die auf verschiedene Weise im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, sich »eine offenere und integrativere Bildung« zum Ziel zu setzen, »die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern«.[24] Ich hoffe, dass diese im Rahmen des Globalen Bildungspakts ergangene Einladung breite und vielfältige Unterstützung findet.

9. Es gibt keinen Frieden ohne eine Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne eines gemeinsamen, solidarischen und partizipatorischen Einsatzes zum Schutz und zur Förderung der Würde und des Wohls aller, im Sinne einer Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit, zur Aufmerksamkeit, zum Mitgefühl, zur Versöhnung und zur Heilung, zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Annahme ist ein vorzüglicher Weg zur Schaffung von Frieden. »In vielen Erdteilen sind Friedenswege erforderlich, die zur Heilung führen; es sind Friedensstifter vonnöten, die bereit sind, einfallreich und mutig Prozesse zur Heilung und zu neuer Begegnung einzuleiten«.[25]

In dieser Zeit, in der das Boot der Menschheit, vom Sturm der Krise gebeutelt, auf der Suche nach einem ruhigeren und friedlicheren Horizont mühsam vorankommt, ermöglichen uns das Ruder der Menschwürde und der „Kompass“ der sozialen Grundprinzipien einen sicheren und gemeinsamen Kurs. Blicken wir als Christen auf die Jungfrau Maria, Stern des Meeres und Mutter der Hoffnung. Gemeinsam arbeiten wir daran, auf dem Weg zu einem neuen Horizont der Liebe und des Friedens, der Geschwisterlichkeit und Solidarität, der gegenseitigen Unterstützung und Annahme voranzuschreiten. Geben wir nicht der Versuchung nach, den anderen, insbesondere den Schwächsten gegenüber, gleichgültig zu sein; gewöhnen wir uns nicht daran, den Blick abzuwenden[26], sondern setzen wir uns jeden Tag konkret dafür ein, »eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen«. [27]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2020

Franziskus

- [1] Vgl. Videobotschaft zur 75. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 25. September 2020.
 [2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 67.
 [3] Vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zur Feier des 47. Weltfriedenstages am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 2.
 [4] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 70.
 [5] Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, 488.
 [6] *De officiis*, 1, 28, 132: PL 16, 67.
 [7] K. Bihlmeyer - H. Tüchle, *Kirchengeschichte*, Bd. 1, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 181951, S. 387-388.
 [8] Ansprache an die Teilnehmer an der Konferenz des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zum 50. Jahrestag der Enzyklika „*Populorum progressio*“ (4. April 2017).
 [9] Botschaft an die 22. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (COP22) vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch (10. November 2016); vgl. *Tavolo interdicasteriale della Santa Sede sull'ecologia inte-*

grale, *In cammino per la cura della casa comune*. A cinque anni dalla *Laudato si'*, Vatikanische Verlagsbuchhandlung LEV, 31. Mai 2020.

- [10] Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, *Pastoral-Konstitution Gaudium et spes*, 26.
 [11] Besondere Andacht zur Zeit der Epidemie (27. März 2020).
 [12] Ebd.
 [13] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 8; 153.
 [14] Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38.
 [15] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 91.
 [16] Konferenz des Dominikanischen Episkopats, *Carta pastoral sobre la relación del hombre con la naturaleza* (21. Januar 1987); vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 92.
 [17] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 125.
 [18] Ebd., 29.
 [19] Vgl. Botschaft an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz zum Thema „Die Menschenrechte in der heutigen Welt: Errungenschaften, Versäumnisse, Verwehrungen“ (10. Dezember 2018).
 [20] Vgl. Botschaft an die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung derselben (23. März 2017).
 [21] Videobotschaft zum Welternährungstag 2020 (16. Oktober 2020).
 [22] Vgl. Benedikt XVI., „Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen“. Botschaft zum 45. Weltfriedenstag am 1. Januar 2012 (8. Dezember 2011), 2; Franziskus, „Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden“. Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016 (8. Dezember 2015), 6.
 [23] Ansprache an die Abgeordneten und Senatoren Ugandas (Kampala, 1. August 1969).
 [24] Botschaft zum Start des Bildungspakts (12. September 2019).
 [25] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 225.
 [26] Vgl. ebd., 64.
 [27] Ebd., 96; vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zum 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 1.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 2 Wort des Bischofs zum 1. Januar 2021

I.

Die Corona-Pandemie ist ein Jahrhundertereignis. Zumindest für die Generationen, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland groß geworden sind und eine solche umfassende Bedrohung bisher nicht erfahren haben. Seit Mitte März 2020 hat COVID-19 innerhalb kürzester Zeit unser aller Leben bis hinein in die persönlichsten und familiärsten Kontakte völlig verändert. Unsere Welt ist eine andere geworden: Abstandsregeln, Hygienegebote, gravierende Einschnitte vieler Grundrechte und nicht zuletzt ein zeitweise komplettes „Herunterfahren“ des öffentlichen Lebens haben eine fremdartige Atmosphäre geschaffen. Alle wichtigen Kreisläufe der Wirtschaft, des alltäglichen Lebens und auch unserer Kirche

haben ihren gewohnten Rhythmus verloren. Viele Menschen sind verunsichert, erleben existentielle Ängste, erfahren Einsamkeit oder fühlen sich stark kontrolliert.

Merkwürdig bleibt mir auch die Zeit der so genannten „Lockerungen“ in den Sommermonaten 2020 im Gedächtnis: Eine neue „Normalität“ kam scheinbar zurück – und doch blieb die Gefahr des Virus gegenwärtig. Die „Normalität“ blieb gänzlich instabil – und brach mit dem beginnenden Herbst jäh in sich zusammen. Wohin gehen wir? Was machen diese Erfahrungen auf Dauer mit uns? Was wird anders sein und anders bleiben, wenn die Gefahren des Virus eines Tages überwunden sein werden? Welche Folgen hat dieses epochale Ereignis für unsere Gesellschaft, für unsere Kirche, für unseren persönlichen Glauben?

II.

Unabhängig von diesen großen Fragen werde ich zuerst für eine nüchterne Haltung, die dabei hilft, sich mit Mut, Kraft und Entschlossenheit der Wirklichkeit zu stellen. Eine Pandemie ist für mich kein apokalyptisches Ereignis, sondern ein innerweltliches Naturphänomen – manche sprechen auch von einer Naturkatastrophe der besonderen Art. Sie verlangt entschiedenes und effektives Handeln, mit dem der Schaden begrenzt und die vielen Folgewirkungen beherrscht und überwunden werden können. Die Corona-Krise ist kein Betriebsunfall im Getriebe der Welt, sondern eine Prüfung, die – gerade für uns Christen – zu einer individuellen wie kollektiven Gewissensforschung führen muss: Sind wir in der Lage, in Krisensituationen besonnen und solidarisch zu reagieren? Können wir uns für eine bestimmte Zeit einschränken, um damit auf Dauer das Gemeinwohl zu schützen und zu sichern? Sind unsere politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen stark genug, um diese Krise zu bewältigen? Haben die Menschen, die Verantwortung tragen, aber auch alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, genügend persönliche Reife und Stärke, um in dieser Ausnahmesituation angemessen zu handeln?

Die Gefahr ist groß, in einer Krisensituation zuerst an sich selbst zu denken und das je eigene Interesse in den Vordergrund zu rücken. Aus christlicher Perspektive gilt es aber gerade jetzt, die Würde aller Menschen und ihrer Rechte unbedingt zur Geltung zu bringen – unabhängig von Alter, Gesundheit und Nationalität. Umfassende Solidarität ist das Gebot der Stunde. Sie beginnt immer vor Ort, in meiner unmittelbaren Umgebung. Darum muss es für uns alle selbstverständlich sein, die Hygiene- und Abstandsregeln mitzutragen und einzuhalten. Zugleich braucht es ein hohes Maß an Aufmerksamkeit füreinander, damit diejenigen, die zu vereinamen drohen, in existentielle Krisen geraten oder gar schwer erkranken, nicht aus dem Blick geraten. Ich bin deshalb sehr dankbar für die vielen Initiativen, die es in unseren Pfarreien und Gemeinden, in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, in unseren Verbänden und nicht zuletzt in den Caritasverbänden gibt, um vielen Menschen mit den je eigenen Möglichkeiten sehr konkret zu helfen. Großen Respekt haben diejenigen verdient, die sich in den Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens sowie in den vielen Behörden und Diensten unseres Landes bis an die Grenzen der Belastbarkeit einsetzen, um die Folgen der Corona-Krise zu bewältigen.

Aber ich sehe auch, wie sehr die Pandemie mit all ihren Folgen viele Menschen überfordert. Das Virus ist eine unsichtbare und unheimliche Bedrohung. So werden manche Ängste ausgelöst, die kaum auszuhalten sind. Verschwörungstheorien haben auch hier ihre Ursache. Sie bieten einfache Erklärungen und verführen dazu, vor der Wirklichkeit die Augen zu verschließen. Ich habe großes Verständnis für alle, die sich gegenwärtig sorgen und ängstigen. Aber ich warne ausdrücklich vor denjenigen, die menschliche Ängste dazu missbrauchen, um ihre politischen und andere Interessen zu verfolgen. Es ist auffallend, dass rechtspopulistische und rechtsextreme Bewegungen die Corona-Krise nutzen, um unsere Demo-

kratie zu beschädigen. Über die richtigen Maßnahmen zur Bewältigung einer Pandemie darf und muss gerungen werden. Es gibt keine Patentrezepte und auch Wissenschaftler und Politiker bleiben Suchende in Krisenzeiten. Wer aber in dieser Situation unsere Demokratie als „Corona-Diktatur“ diffamiert, die Gefahr des Virus leugnet oder sogar Vergleiche mit der Zeit des Nationalsozialismus formuliert, befindet sich auf einem gefährlichen Irrweg und handelt verantwortungslos. Mit dem christlichen Glauben sind solche Thesen nicht zu vereinbaren. Sie helfen niemandem, sondern verschärfen die Krise, weil sie Misstrauen säen gegenüber all denjenigen, die derzeit alles versuchen, um die Pandemie einzudämmen. Das Virus ist real – und seine Ausbreitung verursacht die fatalen Folgen, die wir alle zu spüren bekommen.

Die Dramatik der Situation ist groß: Unsere Gesellschaft befindet sich nahezu im Stillstand, geprägt vom Gefühl einer eher stillen Verzweigung vieler Menschen. Streit und Auseinandersetzungen in Familien und Lebensgemeinschaften kommen hinzu, weil sie plötzlich für längere Zeit als gewohnt beieinanderbleiben müssen. Verdeckte Gewalt und schiere Not nehmen zu. Einfache Lösungen gibt es dabei nicht. Die Welt erweist sich auch in dieser Situation als ambivalent, als viel- und doppeldeutig. Darum hilft ein radikales „Entweder – oder“ bei zu treffenden Entscheidungen wenig. Ein „Sowohl – als auch“ hilft mehr. Wir müssen deshalb sowohl das Virus bekämpfen als auch darauf achten, dass die Folgen der dabei ergriffenen Maßnahmen nicht zu ganz anderen Schäden führen. Darum ist es so wichtig, dass intensiv um alle Schritte der Pandemie-Bekämpfung abwägend gerungen und gestritten wird.

III.

In den vergangenen Wochen und Monaten ist mir dabei oft ein Bild von Papst Franziskus in den Sinn gekommen, der im Blick auf unsere Kirche von einer „verbeulten Kirche“ spricht¹. In vielfacher Weise können wir heute von einer „verbeulten Welt“ sprechen, die verletzt und beschmutzt ist, hin und her gerissen von den Anforderungen und Veränderungsprozessen des Alltags. Genau darum gilt es, trotz aller großen und notwendigen politischen Unterstützungsprogramme immer wieder von unten anzufangen und durch tatkräftige Hilfe anderen beizustehen. Papst Franziskus sagt: „Ich sehe die Kirche wie ein Feldlazarett nach einer Schlacht. Man muss einen schwer Verwundeten nicht nach Cholesterin und hohem Zucker fragen. Man muss seine Wunden heilen. Man muss ganz unten anfangen.“² Wir werden mit diesem Wort an unsere Ursprünge erinnert – an Jesus Christus selbst und sein Evangelium. Er erinnert uns daran, dass wir Menschen sein sollen, die ganz aus Gott heraus leben, sich für andere einsetzen und hier auch Trost und Kraft für diesen Einsatz finden.

Die Coronakrise führt uns die Begrenztheit des menschlichen Lebens und dieser Welt vor Augen: Es geht nicht immer einfach weiter aufwärts. Es geht nicht immer schneller, weiter und höher. Es lässt

¹Vgl. Papst Franziskus, *Evangelii Gaudium* 49.

²Vgl. Papst Franziskus, *Evangelii Gaudium* 49.

sich auch nicht alles immer mehr sichern. Und auch die Freiheit hat Grenzen. Alles ist endlich. Dabei macht mich nachdenklich, dass vieles in den letzten Wochen und Monaten weggefallen ist, dabei oft aber auch eine geheime Erleichterung darüber spürbar war. Offenbar zeigt sich jetzt deutlicher, was wir im Alltag gar nicht mehr brauchen und wo sich das Leben verändern muss. So erweist sich diese Krise auch als eine Chance, unser persönliches, gesellschaftliches und kirchliches Leben kritisch zu hinterfragen und im guten Sinn zu reformieren. Zusätzlich sind auch ganz neue Ressourcen entdeckt worden. Es gibt eine große Solidarität unter den Menschen, verbunden mit einem hohen Maß an Improvisation und Kreativität.

IV.

Die lange Dauer der Krise zehrt aber inzwischen an den Nerven. In den ersten Wochen im Frühjahr 2020 hofften die meisten noch darauf, der „Corona-Spuk“ könnte über die Sommerzeit hinweg wieder verschwinden. Längst ist klar: Diese Pandemie wird uns noch länger belasten. Wenngleich bereits Impfstoffe gegen das Virus entwickelt wurden, so braucht es noch sehr viel Zeit und Geduld, ehe flächendeckende und nachhaltig erfolgreiche Maßnahmen die Corona-Gefahr ernsthaft überwinden werden. Gerade für unsere freiheitliche und plurale Gesellschaft, die bisher vieles für machbar hielt, ist das schwer erträglich. Wir lernen neu, warten zu müssen. Und wir müssen zusätzlich lernen, von Kompromissen und oft nur zweitbesten Lösungen zu leben, um zu verantwortungsvollen Antworten und Perspektiven in einer Welt zu kommen, in der es Unterbrechungen von solcher Tragweite eigentlich nicht geben darf. Die letzten Monate haben immer wieder gezeigt: Es gibt keine absoluten Sicherheiten. In jeder Situation muss neu gerungen und abgewogen werden. Niemand kann genau sagen, was richtig oder falsch ist. Einen Schritt nach dem anderen zu tun, das bringt zurzeit oft bessere Lösungen hervor als ein bewusst entworfener Gesamtplan. Viele Entscheidungen in der Pandemie sind sehr bewusst Kompromisse auf Zeit. Unser Wissen erweist sich als begrenzt und vorläufig; die Erkenntnis unserer Wirklichkeit verändert sich beständig. So führt uns die Corona-Pandemie schmerzlich vor Augen, dass vieles ein Provisorium bleibt, weil die fortschreitenden Entwicklungen stets neue Entscheidungen erfordern.

V.

Für uns Christen ist der Glaube an Gott ein besonderer Trost: Das aus dem Griechischen stammende Wort „Krise“ lädt ein zur Unterscheidung und zu neuen Entscheidungen im Leben. Wir Christen können uns neu entscheiden, in dieser Lage mit Gott zu rechnen und ihn gerade dort zu erleben, wo Menschen angesichts der Not zusammenrücken, Nächstenliebe üben und Verantwortung übernehmen. Es wird jetzt deutlich, was wirklich wichtig ist und wovon wir Menschen zutiefst leben: Wir sind aufeinander angewiesen, brauchen einander gerade in schwieriger Zeit. Die Nächstenliebe ist es, die die Prioritäten bestimmt – nichts anderes darf Vorrang haben.

Genau aus diesem Grund ist die derzeitige Lage ein Ernstfall für ethische Entscheidungen, die stets aus tiefen moralischen Überzeugungen getroffen werden müssen. Die Würde aller Menschen und ihrer Rechte sind zur Geltung zu bringen – und gleichzeitig ist darauf zu achten, niemanden zu überfordern. Als Christen können wir in dieser Zeit mithelfen, besonnen, zuversichtlich und solidarisch zu bleiben.

VI.

Persönlich habe ich in den vergangenen Monaten zudem den wohl wichtigsten Lebensnerv unserer christlichen Glaubenspraxis neu entdeckt: Gerade in jenen Wochen, als uns durch den ersten „Lockdown“ nahezu das gesamte öffentliche gottesdienstliche Leben genommen wurde, blieb oft nur das stille, einsame, kontemplative Gebet, um die unmittelbare Nähe zu Gott zu suchen. Liegt darin auch eine Entdeckung für unser weiteres kirchliches Leben, das oft von einer hohen Betriebsamkeit geprägt ist? Braucht es mehr Stille und weniger Worte; mehr innere Ruhe und weniger äußere Aktivität? Wir sind auch flexibler und kreativer in dieser Krise geworden: Gottesdienste haben gerade durch die digitalen Möglichkeiten ganz andere Formen angenommen, wurden zuweilen auch intensiver erlebt. Mancherorts sind kleinere Gebetsformen in Familien und Gruppen neu entdeckt worden. Und nicht zuletzt sind auch unsere Konfessionen und Religionen neu zusammen gerückt im Gebet und in der Verbundenheit des Glaubens an den einen Gott.

Ich danke allen von ganzem Herzen, die in den zurückliegenden Monaten mit großem Einsatz und viel Kreativität das geistliche Leben in unserem Bistum lebendig gehalten und weiterentwickelt haben. Gerade in der zurückliegenden Advents- und Weihnachtszeit haben sie in unseren Pfarreien und Gemeinden, in unseren Verbänden, Gemeinschaften und Einrichtungen in beeindruckender Weise gezeigt, wie sehr unser Glaube Menschen zusammenführen und innerlich stärken kann. Unzählige Menschen konnten so Trost und Kraft empfangen. Ausdrücklich danke ich ihnen allen aber auch dafür, dass sie seit dem Frühjahr mit aufwändigen Hygienekonzepten unser gottesdienstliches Leben mit hohem Einsatz und viel Geduld möglich machen. Gerade ohne die vielen ehrenamtlichen Dienste wäre das nicht möglich.

Der Blick auf die letzten Monate zeigt also, dass wir in unserer Kirche auf die zwei wesentlichen Säulen unseres Glaubens zurückgeworfen wurden: Gebet und Caritas; inniges Vertrauen auf Gott und solidarische Liebe zu den Menschen. Vielleicht lehrt uns die gegenwärtige Krise, was Glaube und Religion im Wesentlichen bedeuten und was im Zentrum unserer Kirche steht. Diese Erfahrungen jedenfalls können auch manche innerkirchliche Diskussion neu ausrichten.

In mir ist eine gewisse Demut entstanden angesichts dieser Zeit, in der urplötzlich so vieles anders geworden ist. Demut steht doch am Anfang eines Weges, der nicht mehr vom Druck des immer schneller, immer besser, immer höher bestimmt ist, sondern

der uns zu mehr Bescheidenheit führt im privaten, öffentlichen und auch kirchlichen Leben. Auf diesem Weg bietet Gott uns seine Freundschaft an, wie er es in Jesus Christus getan hat, dessen Menschwerdung wir an Weihnachten gerade gefeiert haben. So sind wir miteinander eingeladen, mit unserer Schwachheit, Schutzlosigkeit, Endlichkeit und Sterblichkeit daran erinnert zu werden, dass es den lebendigen Gott gibt, der uns trägt, hält, heil macht und schließlich am Ende das neue Leben in seiner Ewigkeit schenken wird.

Von Herzen erbitte ich Ihnen und uns in diesem Sinne ein Jahr 2021, das zum Segen wird, weil wir in allem auf Gottes gutes Geleit setzen.

Ihnen, Ihren Familien und allen, die zu Ihnen gehören und mit denen Sie leben, in allem viel Gutes und die Erfahrung von Gottes Nähe.

Ihr
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 3 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

in der Fassung des Beschlusses der
Vollversammlung des Verbandes der Diözesen
Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

§ 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2 Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5

Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem

Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und

die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,

3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen

Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,

2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,

2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der

fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft

widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den

Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes

bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01. Februar 2021 in Kraft.

Essen, 15.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 4 Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen unseres Bistums Essen die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen hat sich auf den 29. April 2021 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Derzeit stellt die Corona-Pandemie auch den Dienst in Kirche und Caritas vor besondere Herausforderungen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen befassen sich aus diesem Anlass mit Fragestellungen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Veränderung der Arbeitsorganisation, mobiler Arbeit, der Durchführung von Videokonferenzen und vielem mehr. Manche Einrichtungen – vor allem im Bereich der Bildungsarbeit – waren im vergangenen Jahr oder sind noch von Kurzarbeit betroffen.

Gerade in einer solchen Krisensituation bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zum Wohl der Einrichtung und der in ihr tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nicht nur die Corona-Pandemie stellt den kirchlichen Dienst vor Herausforderungen. In einer zunehmend säkular geprägten Gesellschaft wird es für Beschäftigte und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt ihnen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und den Mitarbeitenden durch eine aktive Mitgestaltung bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden

Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Für das Bistum Essen

Essen, 06.01.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 5 Anwendung der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz auf Kleriker des Bistums Essen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen

1. Nach Beratung mit dem Priesterrat und der Diakonenkonferenz verfüge ich hiermit im Rahmen der mir obliegenden Fürsorgepflicht (can. 384 CIC, can. 391 § 1 CIC), dass die Dienstvereinbarung über die

Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz in ihrer jeweiligen Fassung auf die Kleriker des Bistums Essen sowie darüber hinaus, unbeschadet der Rechte und Pflichten ihrer Ordinarien, auf Kleriker anderer Diözesen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen, angewandt wird.

2. Analog zu den Bestimmungen der Dienstvereinbarung sind in der Dienstvereinbarung genannte und mit der Sonder-Mitarbeitervertretung zu klärende Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Natur mit dem Priesterrat bzw. der Diakonenkonferenz abzustimmen.

3. Abweichend von der vorgenannten Dienstvereinbarung sind personenbezogene bzw. individuell identifizierbare Bearbeitungszusammenhänge und Fragestellungen ausschließlich mit dem Dezernat Pastorales Personal abzustimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Essen, 13.01.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Holsbeck
Kanzler der Kurie

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 6 Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums Essen wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen empfiehlt den 29. April 2021 als einheitlichen Wahltag.

Seit fast einem Jahr sind ein Großteil unseres Lebens und unserer Arbeit von der Corona-Pandemie geprägt. Dies führt zu teils erheblichen zusätzlichen Belastungen in unseren Einrichtungen. Dennoch ist es unsere Aufgabe als kirchliche Dienstgeber, fristgerecht unseren Teil dazu beizutragen, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit bekommen, an den Wahlen teilzunehmen. Dazu ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl und unterstützt gemäß der MAVO den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Besonders hingewiesen sei für kleinere Einrichtungen und Einrichtungen ohne bestehende Mitarbeitervertretung

auf die aktuelle Änderung der §§ 10 und 11a MAVO.

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft nur bewahrt werden, wenn es alle kirchlichen Dienstgeber mit Leben füllen.

Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie sehr wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind. Dies gilt auch für die Aufgaben, denen wir uns künftig stellen werden. Ich rufe daher alle Dienstgeber im Bistum Essen auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen

Essen, 30.11.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

**Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur sinn-
gemäßen Anwendung des Artikels
712 a Essener Synodalstatuten auf
Sitzungen von Pfarrgemeinde- und
Gemeinderäten**

Die Ausführungsbestimmung zum Dekret über die Einführung eines Art. 712 a in die Synodalstatuten der Diözese Essen (KABI-Essen 2020, Nr. 93) findet Anwendung auf die Pfarrgemeinde- und Gemeinderäte im Bistum Essen.

Essen, 10.12.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

**Nr. 8 Bekanntmachung der Besetzung der
Einigungsstelle im Bistum Essen**

Am 01.12.2020 begann die neue Amtszeit der Einigungsstelle im Bistum Essen.

1. Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat Herrn Wolfgang Kinold zum Vorsitzenden der Einigungsstelle im Bistum Essen ernannt.

2. Als Listenbeisitzer für die Dienstnehmerseite wurden benannt:
Michalik, Jörg
Wagner, Holger

3. Als Listenbeisitzer für die Dienstgeberseite wurden benannt:
Lota, Ulrich
Spanke, Dominik

**Nr. 9 Bekanntmachung der Beisitzer der
Schiedsstelle für das Bistum Essen**

Am 01.01.2021 beginnt die neue Amtszeit der Schiedsstelle für das Bistum Essen. Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer hat die folgenden Personen zu Beisitzern berufen:

Adler, Thomas
Austermann, Sigrid
Barbian, Gerlinde
Biermann, Cornelia
Bohn, Adelheid
Böning, Thorsten
Brockmann, Johannes
Christmann, Heike
Fischer, Ulrich
Jungsbluth, Ingrid
Marciniak, Detlev
May, Robert
Menker, Georg
Michalik, Jörg
Ortmann, Eva
Pawlak, Ludger
Schäfer, Peter
Scholven, Sven Christer
Slatosch, Ulrich

Die Zuordnung der Beisitzer zu den in § 5 des Statuts der Schiedsstelle für das Bistum Essen aufgeführten Gruppen ist aus der in der Geschäftsstelle geführten Beisitzerliste ersichtlich. Die Beisitzerliste kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Nr. 10 Dienstvereinbarung über die Nutzung
von Internet und E-Mail am Arbeits-
platz**

Die Sondervertretung der Gemeindereferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en, vertreten durch ihre Vorsitzende nachfolgend Sondervertretung, und das Bistum Essen, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar nachfolgend Dienstgeber, schließen hiermit auf Basis von § 38 Abs. 1 Nr. 11 MAVO eine Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet und E-Mail auf Endgeräten (z. B. PC, Notebook, Mobiltelefon), die vom Dienstgeber oder aus dienstlicher Veranlassung den Mitarbeitenden für die Arbeit überlassen worden sind.

Präambel

Der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, seine Kommunikationsanlagen und seine den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestellte Hard- und Software zur privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Dienstgeber ist bereit, eine private Nutzung des Internets in geringfügigem Umfang zuzulassen. Ein solches Entgegenkommen darf er von der Einhaltung bestimmter Regeln abhängig machen. Durch den Abschluss dieser Dienstvereinbarung wird zum Ausdruck gebracht, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kontrollmöglichkeiten die Privatnutzung ermöglicht werden soll. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Regelungen dieser Dienstvereinbarung bezüglich der Privatnutzung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, auf die Privatnutzung zu verzichten.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung von Internet und E-Mail in den Zuständigkeitsbereichen, für die die Sondervertretung und der Dienstgeber Regelungen treffen können; sie gilt für alle Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne zu diesen Personengruppen zu gehören, dem pastoralen Dienst zugeordnet sind und im Bischöflichen Generalvikariat, den angeschlossenen Einrichtungen oder bei anderen Trägern (z. B. Pfarrei, Schule, Krankenhaus) eingesetzt sind. Sie gilt auch für Personen, die sich in der Aus- oder Weiterbildung auf eine Stelle im Sinne des Satzes 1 befinden.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Geräte, die der Dienstgeber selbst oder ein Dritter aus dienstlicher Veranlassung Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellt, sowie – insbesondere im

Fall des Herunterladens externer Daten und deren Abspeicherung – für Software und Datenkapazität beim Dienstgeber oder einem Dritten, der sie aus dienstlicher Veranlassung zur Verfügung stellt.

(3) Soweit die Regelungen der Dienstvereinbarung auf „das Bistum“ oder „den Dienstgeber“ Bezug nehmen, gelten sie immer auch für und zum Schutz eines Dritten i. S. des Absatzes 2.

(4) Der Dienstgeber verfügt die entsprechende Anwendung auf alle Beschäftigten in Arbeits- oder Ausbildungsverträgen in dem Bereich i. S. des Absatzes 1, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. der MAVO sind, und – gemäß Anwendungsdekret – für alle Geistlichen sowie für alle Ordensleute in einem Gestellungsverhältnis zum Bistum Essen. Für Personen in anderen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Honorar-, Praktikantenverhältnisse) ist jede private Nutzung von Internet und E-Mail des Dienstgebers unzulässig.

§ 2 Zugang und Nutzung

(1) Die private Nutzung eines dienstlichen E-Mail-Systems, insbesondere für private E-Mails, ist unzulässig. Diesbezügliche Vereinbarungen, die eine private Nutzung zulassen und z. B. auf der Grundlage der Dienstvereinbarung vom 30. Januar 2013 in der bis zum 29. Februar 2020 geltenden Fassung zwischen Dienstgeber und einzelnen Mitarbeitenden geschlossen wurden (Zusatzklärung zur Verpflichtungserklärung nach § 4 KDO – später § 5 KDG -), verlieren hiermit in Bezug auf die private Nutzung von E-Mail ihre Gültigkeit.

(2) Internet und E-Mail stehen als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dienen insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse. Die Erlaubnis zur Nutzung wird durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten erteilt, wenn die Nutzung zur Unterstützung der Arbeit erforderlich ist.

(3) Die private Nutzung von kostenpflichtigen Diensten, die zu finanziellen Verpflichtungen des Bistums oder eines Dritten führen, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auf dienstliche Veranlassung z. B. Hard- und/oder Software oder Speicherkapazität zur Verfügung gestellt hat, ist nicht zulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung des Internets dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden, wie z. B. ebay-Nutzung, Bestellungen, Teilnahme an Tauschbörsen.

Die Nutzung der Dienste von Social Media-Anbietern ist nur für dienstliche Zwecke zugelassen.

(4) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung von Internet und E-Mail, die geeignet ist, den Interessen des Dienstgebers oder eines Dritten, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Auftrag des Dienstgebers tätig ist, oder deren Ansehen

zu schaden, die Sicherheit des Netzes des Bistums Essen oder des Dritten zu beeinträchtigen, oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt insbesondere für das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, sowie das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen. Der Dienstgeber und der Dritte sind berechtigt, solche Seiten zu sperren. Vorgaben des Dienstgebers und Verhaltensregelungen, die in Dienstvereinbarungen enthalten sind, sind ebenfalls zu beachten. Gleiches gilt für Vorgaben und Dienstvereinbarungen, die bei einem Dritten gelten, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Auftrag des Dienstgebers tätig ist.

Sicherheitsrelevante Ereignisse, wie unerklärliches Systemverhalten, Verlust oder Veränderung von Daten und Programmen, Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit von Anwendungen, Verdacht auf Missbrauch eigener Benutzerkennungen oder Virenmeldungen sind unverzüglich der Abteilung IT bzw. der bei einem Dritten für solche Fragen zuständigen Stelle zu melden.

Die private Nutzung des Internets ist in geringfügigem Umfang zulässig. Dabei darf die dienstliche Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit der Systeme für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden. Der Gebrauch zu privaten Zwecken verpflichtet zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und kirchlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen.

(5) Downloads zu privaten Zwecken in mehr als geringfügigem Umfang sind untersagt.

§ 3 Schutzvorkehrungen und Protokollierungen

(1) Der Zugang zum Internet wird durch eine zentrale Firewall gesichert.

(2) Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Verbindungsdaten für den Internet-Zugang werden mit Angaben von Datum/Uhrzeit, IP-Adressen von Absender und Empfänger, der spezifischen Webseite sowie der übertragenen Datenmenge protokolliert. Die Protokolle werden zu Zwecken der Analyse und Korrektur technischer Fehler, der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Optimierung des Netzes, der statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens, der Stichprobenkontrollen nach Absatz 4 und Auswertungen gemäß § 4 dieser Dienstvereinbarung verwendet.

(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung werden nach Auffälligkeit

ten regelmäßige nicht-personenbezogene Stichproben in den Protokolldateien durchgeführt. Die Protokolle werden durch beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung IT bzw. durch beim Dritten beauftragte Personen hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personenbezogen, gesichtet und ausgewertet. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann diese Auswertung stichprobenartig kontrollieren. Dienstgeber und die Sondervertretung erhalten eine Mitteilung über den Tag der Durchführung, den betrachteten Zeitraum und das Ergebnis, wenn bei der stichprobenartigen Überprüfung die Frage entsteht, ob weitere Schritte angezeigt sind.

Die Einführung eines Programms beim Dienstgeber, das automatisch die Nutzung bestimmter Seiten oder Downloads bestimmter Inhalte - insbesondere strafrechtlich relevante Seiten - registriert und eine Meldung an eine Stelle beim Dienstgeber absetzt, ist möglich. Die Beteiligungsrechte der Sondervertretung nach MAVO werden bei der Einführung eines solchen Programms gewahrt.

§ 4

Maßnahmen bei Verstößen/Missbrauch

(1) Bestehen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine außerdienstliche Nutzung des Internet-Zugangs in nennenswertem, die Geringfügigkeit überschreitenden Umfang oder für missbräuchliche Nutzungen, ist der Dienstgeber berechtigt, in Abstimmung mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sondervertretung und mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die protokollierten Internet-Zugriffe des jeweiligen Nutzers bzw. der jeweiligen Nutzerin detailliert zu überprüfen und ggf. weitere Untersuchungsmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Der Dienstgeber hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung die private Nutzung des Internet-Zugangs im Einzelfall zu untersagen.

(3) Die Möglichkeit, andere arbeitsrechtliche Schritte zu ergreifen, wird durch die Dienstvereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 5

Änderungen und Erweiterungen

Geplante Änderungen und Erweiterungen der elektronischen Kommunikationssysteme werden der Sondervertretung und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig mitgeteilt, sodass diese prüfen können, ob und inwieweit sich ein Änderungsbedarf für diese Dienstvereinbarung ergibt. Dienstgeber und Sondervertretung verpflichten sich, im erforderlichen Falle Verhandlungen über eine Ergänzung aufzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Privatnutzung des Internets teilnehmen wollen, erklären dies schriftlich durch eine Zusatzerklärung zur Verpflichtungserklärung nach § 5 KDG.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Teilnahme an der Privatnutzung nicht wünschen, haben dies ebenfalls schriftlich zu erklären. Der Dienstgeber kann die Einhaltung dieses Verzichts vollumfänglich prüfen und Verstöße arbeitsrechtlich ahnden.

Essen, 08.12.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Elvira Neumann
Vorsitzende der
Sondervertretung

Nr. 11 Korrektur

Das Erscheinungsdatum des Kirchlichen Amtsblattes des Bistums Essen, Stück 12, 63. Jahrgang ist 29.12.2020.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 12 Personalnachrichten

Todesfälle

Am Samstag, 12. Dezember 2020, verstarb Dr. theol. Peter Hoffmann.

Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 11. Juli 1951 in Essen geboren und am 4. März 1977 in Essen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Peter Hoffmann zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Barbara in Gelsenkirchen-Buer-Erle eingesetzt. Zum 1. Juli 1982 wurde er als Präfekt am Studienkolleg in Bochum ernannt und mit dem Promotionsstudium an der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum beauftragt. Im Januar 1986 wurde er mit seiner wissenschaftlichen Arbeit „Amt und Gemeinde in der Sicht der SOG-Papiere“ zum Doktor der Theologie promoviert. Ab Februar 1986 war er als Kaplan in der Propstei-

pfarrei St. Peter und Paul in Bochum tätig, bevor er im November 1988 als Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Essen-Segeroth und zugleich als Hochschulpfarrer in Essen ernannt wurde. Ab September 1990 übernahm er Verantwortung in der Exerzitienseelsorge im Bistum Essen. Die Aufgabe des Diözesanexaminators für Pastoraltheologie im Bistum Essen wurde ihm im Dezember 1992 übertragen. Nach seiner Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Marien übernahm er zum 1. September 1995 als Pfarrer die Leitung der Pfarrei St. Michael in Essen.

Zum 1. Februar 1998 wurde Peter Hoffmann zusätzlich mit den Ämtern des Diözesanpräses des Borromäumsvereins und des Diözesanpräses der kirchlichen Büchereien im Bistum Essen beauftragt. Seit Juni 2000 arbeitete er außerdem im Offizialat als Ehebandverteidiger und Richter mit.

Nach seiner Entpflichtung von der Leitung der Pfarrei St. Michael ernannte ihn der Bischof von Essen zum

1. Januar 2005 als Pfarrer der Pfarrei St. Barbara in Essen-Kray.

Gleichzeitig begleitete er als Präses auch die Kolpingsfamilie in Essen-Kray.

Mit der Umstrukturierung der Pfarreien im Bistum Essen wurde Peter Hoffmann zum 1. April 2008 als Pastor und Vertreter des Pfarrers der neuerrichteten Pfarrei St. Laurentius in Essen ernannt und mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Barbara in Essen-Kray beauftragt.

Zum 30. September 2020 wurde Peter Hoffmann auf seinen Wunsch hin von seinen Aufgaben, insbesondere als Pastor der Gemeinde St. Barbara in Essen-Kray, entpflichtet und in den Ruhestand versetzt. Als Pastor im besonderen Dienst übernahm er weiterhin seelsorgliche Aufgaben in der Pfarrei St. Laurentius in Essen.

Trotz seiner zunehmenden gesundheitlichen Einschränkungen hat Peter Hoffmann mit großer Verlässlichkeit, hohem Engagement und Freude seinen Dienst wahrgenommen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Städt. Friedhofs Essen-Kray.

Am Mittwoch, 16. Dezember 2020, verstarb Hans-Georg Allekotte.

Der Verstorbene, der in Gelsenkirchen gewohnt hat, wurde am 2. April 1932 in Gelsenkirchen-Horst geboren und am 21. Februar 1959 in Oberhausen-Sterkrade zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Hans-Georg Allekotte zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius in Essen-Steele eingesetzt und ab September 1961 in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld. In Osterfeld begleitete er als Präses auch die Kolpingsfamilie.

Zum Januar 1964 wurde er als Religionslehrer am Elsa-Brändström-Gymnasium in Oberhausen-Osterfeld eingesetzt und ab Mai des Jahres als Subsidiar in St. Pankratius ernannt.

Als Studienreferendar wechselte er im Februar 1970 zum Staatlichen Studienseminar Essen. Gleichzeitig übernahm er als Subsidiar seelsorgliche Aufgaben in der Pfarrei Christ König in Oberhausen-Sterkrade-Buschhausen.

Im Januar 1971 nahm er erneut seine Lehrtätigkeit am Elsa-Brändström-Gymnasium auf, zunächst als Studienassessor, dann als Studienrat, ab Juli 1974 als Oberstudienrat und ab Dezember 1975 als Gymnasialpfarrer.

Ab dem Jahr 1977 unterstützte Hans-Georg Allekotte als Subsidiar die Seelsorge in der Pfarrei St. Pius in Bottrop-Eigen. Zum August 1981 wechselte er als Oberstudienrat an das Heinrich-Heine-Gymnasium in Bottrop. Von September 1988 an erhielt er für seinen seelsorglichen Auftrag eine Ernennung als Subsidiar der Pfarrei St. Georg in Gelsenkirchen.

Im Jahr 1994 wurde Hans-Georg Allekotte als Oberstudienrat in den Ruhestand versetzt. Als Ruhestandsgeistlicher übernahm er weiterhin seelsorgli-

che Dienste in der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen.

Hans-Georg Allekotte hat über mehr als drei Jahrzehnte als engagierter Priester und Seelsorger und als überzeugter Religionslehrer die frohe Botschaft Jesu verkündet und junge Menschen dazu angeregt, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen und in Berührung bringen zu lassen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Städt. Friedhof Gelsenkirchen-Horst-Süd.

Am Dienstag, 22. Dezember 2020 verstarb Brigitta Bein.

Die Verstorbene wurde am 20.10.1957 in Bochum geboren und hat von 1976 bis 1979 ihre Ausbildung am Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Koblenz absolviert. Im Anschluss daran arbeitete sie zwei Jahre als Religionslehrerin i.K. in der Diözese Augsburg.

Im Februar 1981 wechselte Frau Bein von Augsburg in das Bistum Essen, absolvierte zunächst ihr Berufspraktisches Jahr und anschließend ihre zweijährige Berufseinführungsphase in der Pfarrei St. Augustinus in Essen. Ab 1983 arbeitete sie als Gemeindefereferentin in die Pfarrei St. Kamillus in Essen-Heidhausen. Im April 1987 wurde sie in die Pfarrgemeinde St. Johannes, Gladbeck, versetzt.

Seit Dezember 1993 arbeitete Frau Bein als Krankenhausseelsorgerin, zunächst im Ev. Krankenhaus in Gelsenkirchen. Im August 2001 wechselte sie ins Ev. Krankenhaus Hattingen, und im September 2010 ins Marien-Hospital und zum Ev. Martin-Luther-Krankenhaus in Bochum-Wattenscheid. Von ihrer Tätigkeit als Krankenhausseelsorgerin am Marien-Hospital Wattenscheid wurde Brigitta Bein im Juni 2018 entpflichtet und mit der Seelsorge an der Reha-Klinik in Hattingen-Holthausen beauftragt. Zum 1. Januar 2019 übernahm sie mit vollem Beschäftigungsumfang die Seelsorge an der Reha-Klinik in Hattingen-Holthausen.

Frau Bein wurde als ruhige, besonnene und den ihr anvertrauten Menschen liebevoll zugewandte Seelsorgerin geschätzt.

Ihr letzte Ruhestätte fand sie auf dem Städt. Friedhof Bochum-Stiepel.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

